

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/348 —

Betr.: Wiedenzulassung von 2,4,5 T-haltigen Pflanzenbehandlungsmitteln und Verwendung von Tormona in niedersächsischen Wäldern

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Bruns (Reinhausen), Bartels (SPD) vom 5. 11. 1982

Zeitungsmeldungen und Bundestagsdrucksachen ist zu entnehmen, daß die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesgesundheitsamt die 2, 4, 5 T-haltigen Pflanzenbehandlungsmittel, darunter auch Tormona, erneut zugelassen haben, nachdem die erste Zulassungsgenehmigung zunächst aufgehoben worden war.

Diese Pflanzenbehandlungsmittel enthalten geringe Spuren von Dioxin (TCDD), dem berüchtigten Seveso-Gift.

In anderen europäischen Ländern wie Italien, den Niederlanden und Dänemark ist der Einsatz von 2, 4, 5 T-haltigen Mitteln nach wie vor ganz verboten, und in den USA ist der Einsatz begrenzt worden.

Das 2, 4, 5 T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel Tormona wurde auch in niedersächsischen Wäldern zur Entkrautung von Jungkulturen verwandt, obwohl ein solcher Einsatz auch noch im Wald zur Vernichtung von Biotopen schützenswerter Tier- und Pflanzenarten beiträgt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird sie sich im Bundesrat bei der kurz bevorstehenden Beratung gegen die Wiedenzulassung 2, 4, 5 T-haltigen Pflanzenbehandlungsmittel aussprechen?
2. Wird das Pflanzenbehandlungsmittel Tormona nach wie vor in niedersächsischen Wäldern zu sogenannten Kulturpflegemaßnahmen eingesetzt?
3. Ist sie bereit, ebenso wie andere Länder der Bundesrepublik und Staaten Europas den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in den niedersächsischen Wäldern gänzlich zu unterbinden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 175 —

Hannover, den 20. 12. 1982

Die Verwendung 2,4,5-T-haltiger Pflanzenbehandlungsmittel in niedersächsischen Wäldern beschränkte sich im Jahre 1981 auf 0,2 Prozent der gesamten Waldfläche. Abgesehen von diesem relativ geringen Anteil kann nach den bisherigen Erfahrungen grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß eine Gefährdung schützenswerter Tier- und Pflanzenarten durch einen gezielten Einsatz 2,4,5-T-haltiger Mittel nicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Zulassung bzw. Wiedezulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln obliegt nach dem Pflanzenschutzgesetz ausschließlich der Biologischen Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.

Eine Erörterung der Wiedezulassung im Bundesrat ist nicht vorgesehen.

Zu 2.

Die Landesforstverwaltung hat aufgrund des Widerrufs der Zulassung 2,4,5-T-haltiger Pflanzenbehandlungsmittel aus Vorsorgegründen deren Anwendung innerhalb ihres Geschäftsbereiches am 15. 6. 1982 untersagt. Dieser Regelung haben sich im Grundsatz auch die privaten Waldbesitzer angeschlossen.

Zu 3.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald erfolgt nur, wenn andere forsttechnische Maßnahmen nicht hinreichend erfolgversprechend sind und ohne deren Einsatz schwere Schäden zu erwarten sind.

Im Forstwirtschaftsjahr 1981 wurden insgesamt nur 0,7 Prozent der Waldfläche Niedersachsens mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt.

Zum Einsatz kommen nur von der Biologischen Bundesanstalt geprüfte und zugelassene Mittel, die unter Beachtung der Gebrauchsanweisung für die Gesundheit von Mensch und Tier unschädlich sind.

Ein generelles Einsatzverbot von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forst ist rechtlich nicht möglich, da nach dem Pflanzenschutzgesetz die Anwendung eines zugelassenen Mittels für die der Zulassung zugrunde liegende Indikation nicht durch Rechtsverordnung ausgeschlossen werden darf.

Glup